

# RS OGH 2020/5/28 17Ob22/19p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2020

## Norm

ABGB §1358

ABGB §880a B

## Rechtssatz

Bei im Vertrag zwischen Schuldner und Gläubiger vorgesehener Ziehung der Bankgarantie aufgrund deren bevorstehenden Ablaufs wegen Verletzung der im Vertrag ebenso festgelegten Pflicht des Schuldners zu ihrer rechtzeitigen Erneuerung stellt der im Vertrag weiters vorgesehene Anspruch des begünstigten Gläubigers, ungeachtet der Ziehung der (sich dadurch in eine Barkaution verwandelnden) Bankgarantie eine neue Bankgarantie zu erhalten, kein Recht dar, das auf die die Garantiesumme auszahlende Bank gemäß § 1358 ABGB überginge.

## Entscheidungstexte

- 17 Ob 22/19p  
Entscheidungstext OGH 28.05.2020 17 Ob 22/19p

## Schlagworte

Erneuerung Bankgarantie Legalzession Forderungsübergang

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133189

## Im RIS seit

11.08.2020

## Zuletzt aktualisiert am

11.08.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)